

Vertrag

zwischen

Institution

Adresse der Institution

und

dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn,
vertreten durch den Präsidenten,

nachfolgend bezeichnet als **BIBB**,

ausführende Stelle: Forschungsdatenzentrum im BIBB,
nachfolgend bezeichnet als **FDZ**,

zusammen nachfolgend bezeichnet als: die Parteien,

über die Nutzung der originalen Daten des BIBB

„Name des Datensatzes“

zum Zwecke der Durchführung des Forschungsvorhabens

„Name des Forschungsvorhabens“

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung von originalen Daten des FDZ im BIBB zur Durchführung des Forschungsvorhabens „**Name des Forschungsvorhabens**“. Inhalt und Umfang der Nutzungsberechtigung der vom FDZ bereitgestellten Daten sowie die einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen richten sich nach diesem Vertrag. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Das Forschungsvorhaben beruht auf dem zwischen den Parteien vereinbarten Forschungsdesign, das über Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages wird. Änderungen daran sind Änderungen des Vertrages und bedürfen der Schriftform.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung und endet am **31. Dezember 2010**, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Spätestens einen Monat nach der Vertragsunterzeichnung der Parteien erfolgt die Lieferung der Daten.
- (2) Zur Sicherung des vertragsmäßigen Umgangs mit den Daten laut § 1 Abs. 1 ist eine Kündigung des Vertrags durch den Vertragspartner ausgeschlossen.

§ 3 Zugang zu Originaldaten

- (1) Der Zugang zu den Originaldaten erfolgt durch eine Datenlieferung des FDZ im BIBB. Er bezieht sich ausschließlich auf die in Anlage 2 beschriebenen Daten. Aus diesem Vertrag begründet sich kein Anspruch auf den Zugang zu anderen als den in Anlage 2 genannten Daten. Die Lieferung der Daten erfolgt auf einer Passwort geschützten CD-Rom. Das Passwort wird separat und elektronisch per E-Mail an den Vertragspartner übermittelt.
- (2) Der Zugang zu den Originaldaten erfolgt ausschließlich im Rahmen des vorgelegten IT-Sicherheitskonzepts, das als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrags ist.
- (3) Sofern in diesem Vertrag nicht etwas Abweichendes vereinbart wird, sind die Richtlinien des FDZ für die Datennutzung zum Zwecke der Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit einzuhalten. Die Einzelheiten der Richtlinien sind in Anlage 4 aufgeführt.

§ 4 Qualität der Daten

Für die Qualität der in Verwaltungsabläufen, dem amtlichen Meldeverfahren sowie über Umfragen erfassten Daten des BIBB gelten die für prozessproduzierte bzw. umfragebasierte Daten geltenden üblichen Einschränkungen. Dies sowie die Tatsache, dass die Daten unterschiedlich häufigen Aufbereitungsprozessen unterzogen werden, um sie für statistische und wissenschaftliche Zwecke nutzbar zu machen, kann die Datenqualität beeinträchtigen.

§ 5 Datenschutz

- (1) Der *Vertragspartner* ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zur Geheimhaltung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und insbesondere nach § 16 Bundesstatistikgesetz einzuhalten.
- (2) Der *Vertragspartner* darf die vom FDZ zugänglich gemachten Daten nur für das in § 1 genannte Forschungsvorhaben nutzen. Eine Verwendung zu einem anderen Zweck, eine Weitergabe an Dritte (auch Forschungspartner) oder die gewerbliche Nutzung ist nicht zulässig.
- (3) Der *Vertragspartner* gewährleistet, dass die mit dem Zugang zu Daten betrauten Personen gemäß § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (Anlage 5) unterrichtet und entsprechend verpflichtet sind. Diese sind namentlich in der Anlage 6 aufgeführt. Die Aufnahme neuer Mitarbeiter/innen ins Projekt bedarf der vorherigen Zustimmung des FDZ.
- (4) Der *Vertragspartner* sichert zu, die vom FDZ zugänglich gemachten Individualdaten geheim zu halten. Die Daten dürfen nicht — auch nicht auszugsweise - mit weiteren Mikrodaten zusammengeführt werden. Kenngrößen auf aggregiertem Niveau dürfen den Daten jedoch zugespielt werden. Die Kenngrößen sind vor einem Zuspielen mit dem FDZ abzustimmen. Zulässig sind zusammenfassende Darstellungen der Daten, wie sie in wissenschaftlichen Arbeiten und Vorträgen üblich sind.
- (5) Die in Abs. 3 bezeichneten Personen haben sich vor dem Zugänglichmachen der vertragsgegenständlichen Daten dem *Vertragspartner* und dem FDZ im BIBB gegenüber schriftlich zu verpflichten
 - a) jede Handlung zu unterlassen, die darauf abzielt oder geeignet ist, die in der Datenbasis enthaltenen statistischen Einzelangaben zu deanonymisieren, insbesondere den Metadatenatz zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben,
 - b) wenn in der Datenbasis enthaltene anonymisierte statistische Einzelangaben deanonymisiert werden, auch wenn dies nicht durch eine darauf abzielende Handlung geschieht, diese statistischen Einzelangaben geheim zu halten sowie das FDZ unmittelbar und ausschließlich unverzüglich von der Deanonymisierung und deren Umstände zu unterrichten.

§ 6 Geheimhaltung und Haftung

- (1) Veröffentlichungen unter Verwendung von anonymisierten Originaldaten müssen den Geheimhaltungsvorschriften des Bundesstatistikgesetzes entsprechen; insbesondere dürfen Veröffentlichungen keine Rückschlüsse auf Personen oder Betriebe ermöglichen.
- (2) Der *Vertragspartner* haftet dem FDZ für alle Schäden, die ihm aus dem nicht vereinbarungsgemäßen, unzulässigen oder unrichtigen Umgang im Rahmen des Zugangs zu anonymisierten Originalpersonen und -betriebsdaten durch den *Vertragspartner* selbst, seine Mitarbeiter oder von ihm Beauftragte entstehen und stellt das FDZ im BIBB insoweit von Haftungsansprüchen Dritter frei.

§ 7 Außerordentliche Kündigung; Pflichtverletzung

- (1) Der Vertrag kann aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein wichtiger Grund insbesondere gegeben ist bei Verstoß gegen:
 - § 3 Zugang zu originalen Personen- und Betriebsdaten,
 - § 6 Datenschutz und
 - § 7 Geheimhaltung und Haftung.
- (3) Der *Vertragspartner* ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € verpflichtet bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen eine der folgenden vertraglichen Vorschriften:
 - § 3 Abs. 3: Einhaltung der Richtlinien für die Datennutzung,
 - § 6 Abs. 5: Unterlassung von Deanonymisierungsversuchen und
 - § 7 Abs. 1: Veröffentlichungen dürfen keine Rückschlüsse auf Personen oder Betriebe ermöglichen.

Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt davon unberührt.

- (4) Bei folgenden Verstößen ist der *Vertragspartner* für die Dauer von 2 Jahren von allen **Datenlieferungen** des FDZ und des BIBB und **Datenzugängen jeglicher Art ausgeschlossen**:
 - § 3 Abs. 2: Nutzung des originalen Datenmaterials außerhalb des IT-Sicherheitskonzepts
 - § 6 Abs. 2: Verwendung der Daten außerhalb des unter Anlage 1 beschriebenen Forschungsvorhabens,
 - § 6 Abs. 4: Geheimhaltung der Daten,
 - § 6 Abs. 5: Unterlassung der Deanonymisierung und
 - § 7 Abs. 1: Veröffentlichungen dürfen keine Rückschlüsse auf Personen oder Betriebe ermöglichen.
- (5) Der Datenempfänger erklärt sich einverstanden mit der Weitergabe von Informationen über Verstöße nach Abs. 2, 3 und 4 an andere FDZ.

§ 8 Veröffentlichungen

Das FDZ erhält spätestens 2 Wochen nach einer Veröffentlichung, in die durch den Datenzugang im Rahmen von Datenlieferungen durch das BIBB-FDZ entstandenen Ergebnisse eingeflossen sind, zwei kostenlose Belegexemplare. Der *Vertragspartner* ist verpflichtet, bei diesen Veröffentlichungen auf die Quelle der zugrunde liegenden Daten hinzuweisen.

§ 9 Nutzungsrechte

- (1) Der *Vertragspartner* erklärt sich damit einverstanden, dass seine im Rahmen dieses Vertrages gemachten Angaben vom FDZ gespeichert und verarbeitet werden.
- (2) Die Angaben nach Absatz 1 werden nur zur Kontrolle der Nutzungsverträge, für die Rechenschaftspflicht des FDZ und zur Veröffentlichung in Nutzerlisten verwandt. Der Veröffentlichung in Nutzerlisten kann widersprochen werden. Der Widerspruch ist dem FDZ im Bundesinstitut für Berufsbildung (Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn) innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Nutzungsvertrages mitzuteilen.
- (3) Hinweise des *Vertragspartners* auf Mängel an der Qualität der Testdaten und der Originaldaten darf das FDZ in eigenen Datendokumentationen verwenden. Die Urheber sind entsprechend der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu nennen.

§ 10 Kontrollrechte

- (1) Der *Vertragspartner* erklärt sich damit einverstanden, dass das FDZ jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu kontrollieren, insbesondere durch die Einsichtnahme in alle im Zuge der Datennutzung bearbeiteten Materialien und Dateien. Dies schließt auch Materialien ein, die mitgebracht wurden. Diese Kontrolle kann ausschließlich durch Mitarbeiter des FDZ *und* den bestellten Datenschutzbeauftragten des BIBB vorgenommen werden.
- (2) Dem Bundesbeauftragten für Datenschutz sowie den zuständigen Mitarbeitern des BIBB und des BRH stehen die Rechte nach Abs. 1 ebenfalls zu.

§ 11 Antikorruptionsklausel

- (1) Das FDZ ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der *Vertragspartner* Personen, die für das FDZ mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind (einschließlich dem für das Projekt einzustellenden Wissenschaftler) oder ihnen nahe stehenden Personen, wozu insbesondere Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 des Strafgesetzbuches zählen, Geschenke *oder* sonstige Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des *Vertragspartners* stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr beauftragt oder mit seinem Wissen und Willen für ihn tätig sind.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie in Schriftform erfolgen. Fax- oder E-Mail-Mitteilungen genügen hierfür nicht.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als ganzes. In einem solchen Falle ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei zu berücksichtigen ist, was die Parteien gewollt hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.
- (3) Es wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.

Ort und Datum

Leiter/-in des Vertragspartnerinstituts

Ort und Datum

Leiter/-in des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Forschungsvorhabens

i.A.

Ort und Datum

Bundesinstitut für Berufsbildung

Vertrag des FDZ im BIBB und der Institution - über den Zugang zu originalen Daten „Name des Datensatzes“ für das Forschungsprojekt: „Name des Forschungsprojektes“

Anlage 1: Forschungsdesign

a) Forschungsziel

Beschreibung des Forschungsziels

b) Methodischer Forschungsansatz

Beschreibung des Forschungsansatzes

Vertrag des FDZ im BIBB und der Institution - über den Zugang zu originalen Daten „Name des Datensatzes“ für das Forschungsprojekt: „Name des Forschungsprojektes“

Anlage 2: Datenbeschreibung

Analysedatensatz „Name des Datensatzes“

[Beschreibung der Daten wird vom FDZ nachgereicht]

Anlage 3: IT-Sicherheitskonzept für die befristete Aufbewahrung der Daten „Name des Datensatzes“ beim Vertragspartner

[von Antragstellerin darzulegen]

Anlage 4: Richtlinien für die Nutzung von Personen- oder Betriebsdaten, die vom FDZ im BIBB zur Nutzung überlassen werden

Der Zugang zu Originaldaten des FDZ im BIBB erfolgt ausschließlich unter dem Gebot der Datensparsamkeit und der Einhaltung der geltenden Datenschutzregeln (insbesondere [§16 BStatG](#)). Demnach dürfen für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Daten an die unabhängige wissenschaftliche Forschung weitergegeben werden, wenn die Herstellung eines Bezugs zu einer Erhebungseinheit nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist ("faktische Anonymität"). Die zugangs- und nutzungsberechtigten Forscher müssen auf die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen verpflichtet werden. Außerdem sind vom datenempfangenden Institut bzw. Forschenden besondere [technische und organisatorische Datensicherungsmaßnahmen](#) einzurichten. Einschränkend ist festzuhalten, dass aus rechtlichen Gründen diese nach § 16 Abs. 6 - 8 BStatG anonymisierten Daten grundsätzlich nicht an Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland weitergegeben werden können.

Die Mitarbeiter/innen des FDZ sind verpflichtet, ihren Einblick in Forschungsfragen, Methoden und Analysen der Wissenschaftler/innen nur zum Zwecke der Beratung, der Verbesserung des Service des FDZ sowie zur Gewährleistung der Einhaltung des Datenschutzes zu nutzen. Mitarbeiter/innen des BIBB, die nicht dem FDZ angehören, erhalten keinen Einblick in die Tätigkeiten der Wissenschaftler/innen. Die Nutzung der Daten laut Anlage 2 ist an die Einhaltung folgender Regeln gebunden:

1. Den im Vertrag über die Lieferung und Nutzung der Daten FDZ im BIBB getroffenen Vereinbarungen zum Datenschutz, insbesondere dem Verbot des Versuchs der Deanonymisierung, ist Folge zu leisten.
2. In allen Publikationen, in denen die Nutzerinnen und Nutzer Ergebnisse ihrer Analysen mit den FDZ-Daten präsentieren, müssen die Datenquellen (Bezeichnung des Datensatzes und Datenzugang) nach den Vorgaben des FDZ zitiert werden. Wir bitten um die Übersendung von zwei Belegexemplaren bei einer Verwendung der Auswertung(en) in Publikationen, Projektberichten u.ä. Dies schließt auch die sogenannte ‚graue Literatur‘ ein.
3. Nutzer verpflichten sich, hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit das FDZ auf Sicherheitslücken hinzuweisen.
4. Nutzer verpflichten sich, das FDZ auf Mängel der Datenqualität hinzuweisen.
5. Mit Abschluss des Forschungsvorhabens, spätestens aber zum unter §2 Absatz 1 aufgeführten Zeitpunkt sind die bereitgestellten und aufbereiteten Datenbestände unwiderruflich zu löschen. Eine nachträgliche Rekonstruktion der gelöschten Daten muss auf Seiten der IT-Sicherheit ausgeschlossen sein. Die Löschung der Daten zum Vertragsende bestätigt der *Vertragspartner* dem FDZ des BIBB formlos und schriftlich.
6. Verstöße von Nutzern gegen die Bestimmungen 1.-5. führen zum sofortigen Abbruch der Datenauswertung und zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags. Außerdem wird eine Mitteilung über den Verstoß an andere FDZ gesendet.

Anlage 5: Auszüge aus dem Bundesdatenschutzgesetz— BDSG

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- (2) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch
 1. öffentliche Stellen des Bundes,
 2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie
 - a) Bundesrecht ausführen oder
 - b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt,
 3. nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

§ 2 Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

- (1) Öffentliche Stellen des Bundes sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform. Als öffentliche Stellen gelten die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost durch Gesetz hervorgegangenen Unternehmen, solange ihnen ein ausschließliches Recht nach dem Postgesetz zusteht.
- (2) Öffentliche Stellen der Länder sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.
- (3) Vereinigungen des privaten Rechts von öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, gelten ungeachtet der Beteiligung nicht-öffentlicher Stellen als öffentliche Stellen des Bundes, wenn
 1. sie über den Bereich eines Landes hinaus tätig werden oder
 2. dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile gehört oder die absolute Mehrheit der Stimmen zusteht.
 3. Andernfalls gelten sie als öffentliche Stellen der Länder.

Vertrag des FDZ im BIBB und der Institution - über den Zugang zu originalen Daten „Name des Datensatzes“ für das Forschungsprojekt: „Name des Forschungsprojektes“

(4) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen. Nimmt eine nicht-öffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 40 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

Vertrag des FDZ im BIBB und der **Institution** - über den Zugang zu originalen Daten „**Name des Datensatzes**“ für das Forschungsprojekt: „**Name des Forschungsprojektes**“

Anlage 6: MitarbeiterInnen

Folgende Mitarbeiter/innen sind berechtigt, *Zugriff* auf die in Anlage 2 beschriebenen Originaldaten des BIBB-FDZ zu erhalten:

Name

Institution

Adresse